

**DER KOMMENTAR, von Johannes Lambert,
Ministerialrat, Kultus-Ministerium Baden-Württemberg**

Mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlags zur Veröffentlichung
auf GesamtElternBeirat der Stadt Konstanz (www.geb-konstanz.de), reformatiert: GEB-Konstanz
Entnommen aus:

SchulVerwaltung BW
- Zeitschrift für Schulleitung, SchulAufsicht und SchulKultur,

- Ausgabe Baden-Württemberg -, Heft 1/2005, S. 4,
Carl Link / Wolters Kluwer Deutschland, www.carllink.de, www.wolters-kluwer.de

SchulRecht aktuell
Johannes Lambert

Die Stellung der Eltern nach Verfassung und Schulgesetz

SchulVerwaltung BW hat in den vergangenen Ausgaben die rechtlichen Kompetenzen der schulischen Organe: Amt des Schulleiters, Schulkonferenz, Elternbeirat und Lehrerkonferenzen dargestellt. Diese Reihe zu den Regeln der schulinternen Willensbildung soll im Folgenden durch die Darstellung des Elternrechts vervollständigt werden.

Wir leben in einer Zeit der Privatisierungen. Die Aktiengesellschaften Deutsche Post, Postbank und Telekom sind aus Staatsbetrieben hervorgegangen, auch die Bundesbahn soll börsenreif werden. Von dem öffentlichen Schulwesen hat dies bisher noch niemand verlangt - obwohl sich an einzelnen Beispielen belegen lässt, dass der Privatsektor auch mit Bildung und Ausbildung erheblich Geld verdienen könnte.

Dass uns die Idee, die Schulen an die Börse zu bringen, einigermaßen abstrus erscheint, erklärt sich aus der besonderen, gesamtgesellschaftlichen Funktion: Sie sollen allen Jugendlichen, unabhängig von Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnissen Chancengleichheit sichern und ihnen einen gemeinsamen Bildungsfundus vermitteln, der unsere Gesellschaft zusammenhält und der es verhindert, dass die verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen für ein gedeihliches Zusammenleben zu weit auseinander driften und sich zu Lasten des inneren Friedens Parallelgesellschaften entwickeln. Um aber diese Aufgabe zu erfüllen, brauchen die Schulen einen eigenständigen, vom Elternhaus unabhängigen, d.h. öffentlich-rechtlichen, nicht käuflichen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Auch die privaten Ersatzschulen sind diesem Auftrag verpflichtet, weshalb sie auch darauf Wert legen, unter Vermeidung des Wortes „privat“ als „Schulen in freier Trägerschaft“ bezeichnet zu werden.

Damit wird aber ein Ausgleich mit Elternrecht erforderlich, für das sich teils auf dem Grundgesetz, teils auf Landesrecht beruhende Formen herausgebildet haben. Im Folgenden wird daher dieser Ausgleich zwischen dem Elternrecht und dem Auftrag der Schulen dargestellt.

1. Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag

Der wichtigste Rechtssatz für unser Schulwesen ist in den lapidaren Worten des Artikel 7 Abs. 1 GG festgehalten: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“. Dabei ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ unter „Aufsicht“ des Staates ein umfassendes Recht zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Schulwesens zu verstehen, das dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleich geordnet ist. Die Schulen werden also nicht im Auftrag der Eltern tätig, sondern sie nehmen einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahr.

Wer entscheidet über die Art und Weise, wie dieser Auftrag erfüllt wird? Das Bundesverfassungsgericht betont, dass alle wesentlichen Leitentscheidungen für das Schulwesen vom Parlament getroffen werden müssen. Dies gelte insbesondere bei Eingriffen in die Grundrechte von Eltern und Schülern. Diese verfassungsrechtlichen Befugnisse nehmen in den einzelnen Ländern die Landesparlamente durch die Formulierung der Schulgesetze wahr. Damit sind auch die Eltern geschützt: Eingriffe in ihre Rechtspositionen müssen sich letztlich auf eine Autorisierung seitens der Volksvertretung zurückführen lassen.

Auf der Seite der Eltern muss unterschieden werden: zwischen ihrem individuellen Erziehungsrecht (siehe unten 2) und ihrem kollektiven Elternrecht, d. h. dem Recht, an Leben und Arbeit der Schule mitzuwirken (siehe unten 3).

2. Das Erziehungsrecht der Eltern

Die Menschen haben schon ihre Kinder erzogen, als sie noch mit Holzspeeren Moschusochsen jagten, also lange bevor sie sich der Disziplin staatlicher Gemeinschaften unterwarfen und lange bevor die Staaten anfangen, Schulen zu unterhalten. Dem Staat ist das Erziehungsrecht also gleichsam von Natur aus vorgegeben, er hat es vorgefunden, er „gewährt“ nicht, er „gewährleistet“, das heißt er respektiert und schützt dieses Recht. So heißt es in Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Mit dem Begriff **„Eltern“** sind im schulischen Bereich in der Regel die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeint. Dieser Begriff hat durch das Kindschaftsreformgesetz eine Erweiterung erfahren. Danach bleiben die Elternteile auch nach einer Ehescheidung beide sorgeberechtigt, solange das Familiengericht nicht ausdrücklich dem Vater oder der Mutter das alleinige Sorgerecht überträgt. Daneben haben auch die Eltern nichtehelicher Kinder beide das Sorgerecht, wenn sie entsprechende Sorgeerklärungen abgeben.

Problematisch sind die Fälle, in denen die Schüler nicht oder jedenfalls nicht allein bei dem/der Sorgeberechtigten leben.

Grundsätzlich gilt, dass die Sorgeberechtigten gegenüber der Schule im Interesse einer guten Partnerschaft ihre elterlichen Rechte persönlich wahrnehmen müssen. In Baden-Württemberg können daher Nichtsorgeberechtigte nur dann elterliche Partner der Schule sein, wenn der Schüler bei keinem Sorgeberechtigten wohnt, sondern zum Beispiel bei den Großeltern oder bei Pflegeeltern, die Schule also andernfalls keinen elterlichen Ansprechpartner hätte². Mit der Volljährigkeit des Schülers endet das individuelle Erziehungsrecht der Eltern (allerdings nicht unbedingt das kollektive Elternrecht, siehe hierzu unten 3).

2.1 Ausgleich von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Bildungsauftrag

¹ Vgl. Beschluss vom 21. 12. 1977, BVerfGE 45/ 400ff mit weiteren Nachweisen.

² In anderen Bundesländern, z.B. in Niedersachsen können unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefmütter oder -väter „Eltern“ im schulrechtlichen Sinne sein.

Der notwendige Ausgleich des Elternrechts mit dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag folgt nach ganz allgemeinen Grundsätzen, welche dann die Detailregelungen des Schulgesetzes bestimmen.

Die Grundrechte sind historisch als Abwehr gegen den Staat formuliert worden. Diesem Abwehrrecht gegenüber dem Zugriff des Staates kommt auch heute noch - bei allen Bemühungen um partnerschaftliche Zusammenarbeit - eine große praktische Bedeutung im Verhältnis von Elternhaus und Schule zu, das heißt dass der Schule von vornherein Grenzen ihres Wirkungskreises gesetzt sind.

2.1.1 Freie Schulwahl

Das elterliche Recht beginnt bereits bei der Schulwahl:

Privatschulfreiheit

So liegt es ausschließlich in der Entscheidung der Eltern, ob ihr Kind eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule besucht. Zwar sind auch die privaten Ersatzschulen, welche die Schulpflicht einfordern, dem öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet, sie können ihre Arbeit aber viel stärker nach den Wünschen einer bestimmten Elternschaft, auch nach den Wünschen zu einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Erziehung ausrichten.

Keine zwangsweise Bewirtschaftung des Begabungspotentials

Die Eltern müssen ihre Kinder von Rechts wegen nur auf die Pflichtschulen schicken, die der Staat als unabdingbares Mindestmaß von Bildung und Ausbildung festsetzt. In Deutschland sind dies traditionsgemäß Grundschule, Hauptschule, Sonderschule und Berufsschule, in vielen Bundesländern daneben die Gesamtschule. Ob die Eltern für ihre Kinder von weitergehenden Bildungs- und Ausbildungsangeboten Gebrauch machen, obliegt ihrer alleinigen Entscheidung. Im Hinblick auf ihr Erziehungsrecht hat der Staat keine Befugnis zu einer Bewirtschaftung des Begabungspotentials³. Nach diesem Rechtsgedanken muss es auch die Entscheidung der Eltern sein, ob sie von den Möglichkeiten einer Akzeleration Gebrauch machen: vorzeitige Einschulung, Überspringen von Klassen, Wahl eines verkürzten Bildungsganges.

2.1.2 Respektierung des Privatlebens

Die Schule muss sich auf ihren Auftrag beschränken und es respektieren, dass Eltern und Schüler daneben ein Privatleben haben, das sie unabhängig von schulischer Einflussnahme nach den eigenen Vorstellungen, Werten und Zielsetzungen gestalten.

Dies setzt der Schulpflicht Grenzen, die dem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern Raum geben müssen. Daher kann die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten keine rechtliche Pflicht sein. Auch der Besuch kultureller Veranstaltungen kann nur dann zur Schulpflicht gehören, wenn er im Unterricht vor- oder nachbereitet wird, wenn er sich also im weiteren Sinne noch als Unterrichtsgang auffassen lässt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, wie Nachsitzen, zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht oder Schulausschluss, können die Schulen nur für schulisches Fehlverhalten aussprechen. Ob der Schüler für sein außerschulisches Verhalten Lob, Mahnungen oder Zurechtweisungen braucht, obliegt allein der elterlichen Entscheidung. Allerdings ist insoweit „schulisches Verhalten“ nicht ausschließlich zeitlich und räumlich zu verstehen. Die Schule steht immer dann in der Verantwortung, wenn das Verhalten des Schülers konkret auf das schulische Leben einwirkt.

³ Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.1972. BVerfGE 34/165.

Mobbing gegen einzelne Schüler, Drohungen gegen Lehrer oder die Ausnutzung schulischer Kontakte zum Drogenhandel fordern daher auch dann die Schule heraus, wenn sie außerhalb der Schulzeit oder des Schulgeländes vorkommen.

Die Schule muss sich auch bei der Bewertung von Leistungen oder von sozialem Engagement der Schüler auf deren in der Schule erbrachten Beiträge beschränken und im Übrigen den außerschulischen Bereich ausklammern. Sie ist nicht dazu legitimiert, auf das der elterlichen Bestimmung unterliegende außerschulische Leben der Schüler durch Bewertungen Einfluss zu nehmen. Sie kann und sollte sich zwar im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages gegenüber dem kommunalen Leben öffnen, die Schüler zur Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben ihrer Gemeinde ermuntern und z. B. mit Vereinen oder Jugendmusikschulen kooperieren, sie kann aber immer nur das auf die Schule bezogene Verhalten der Schüler bewerten.

2.1.3 Neutralität

Zur Respektierung des Privatlebens gehört auch die Neutralität der Schule in religiösen, weltanschaulichen oder politischen Fragen. Die Schule ist eine gemeinsame Einrichtung der pluralistischen Gesellschaft, ihrem im Kern einheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag kommt eine die Gesellschaft zusammenhaltende, integrierende Funktion zu - eine hohe Verantwortung in Zeiten nachlassender Bindungswirkung traditioneller Großorganisationen und der Gefahr einer Herausbildung von Parallelgesellschaften.

Neutralität ist daher nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln. Die Schule hat einen der Werteordnung von Grundgesetz und Landesverfassung verpflichteten Auftrag, die Jugend zur Einhaltung ethischer Grundregeln, zu einem Interesse an politischen Fragen und zu Toleranz und Respektierung der religiösen Gefühle anderer zu erziehen. Im Übrigen muss die Schule gegenüber den verschiedenen Lebensformen und -entwürfen der pluralistischen Gesellschaft aber offen bleiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Grundsätze in den Bereichen der religiösen Erziehung und der Sexualerziehung betont.

Die religiöse oder weltanschauliche Erziehung ist ein untrennbarer Bestandteil der Eltern-Kind-Beziehung, die das Grundgesetz durch die Gewährleistung der Familie und des elterlichen Erziehungsrechts besonders schützt. Dieses Recht steht nicht zur Disposition von Mehrheitsentscheidungen.

Dem Staat ist zwar nicht jede Herstellung religiöser oder weltanschaulicher Bezüge in der Gestaltung des Schulwesens verwehrt. So sind nach der Landesverfassung Baden-Württembergs die Grund- und Hauptschulen christliche Gemeinschaftsschulen. Das Verfassungsgericht betont aber, dass die Schüler Eltern keine weltanschaulich-religiösen Bezüge wünschen, die Möglichkeit haben müssen, in zumutbarer Weise auszuweichen. Andernfalls ist nur ein „Minimum an Zwangselementen“ seitens der Schule rechtlich möglich. Die Schule darf keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit von Glaubensinhalten beanspruchen; daneben muss sie für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen bleiben.

Auch im Bereich der **Sexualerziehung** verweist das Bundesverfassungsgericht deutlich auf das Elternrecht. Soweit sie über die Vermittlung biologischer Tatsachen hinausgeht, ist sie nur auf gesetzlicher Grundlage möglich, braucht also eine Autorisierung seitens des Parlamentes. Auch dann muss sie den verschiedenen Vorstellungen in unserer pluralistischen Gesellschaft auf dem Gebiet der Sexualität des Menschen Rechnung tragen.

2.2 Teilhaberechte

Die Schulen müssen die Eltern gleich behandeln. Schon daraus resultiert das Recht der Eltern, ihren Kindern entsprechend den Fähigkeiten gleichen Zugang zu den schulischen

Bildungseinrichtungen zu verschaffen. In Artikel 11 der Landesverfassung ist dieser Grundsatz der Chancengleichheit ausdrücklich festgehalten:

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung." Allerdings kommt es im beruflichen Schulwesen immer wieder vor, dass einzelne Bildungs- oder Ausbildungsgänge eine die Kapazität übersteigende Nachfrage haben. Für solche Fälle können die Schulgesetze Numerus-clausus-Verfahren vorsehen, allerdings müssen den Jugendlichen dann gleichwertige Alternativen angeboten werden.

2.3 Gestaltungsrecht des Staates

Die Eltern haben nur ein Teilhaberecht, das heißt ein Recht auf Zugang ihrer Kinder zu den bestehenden Bildungsgängen. Sie haben kein Recht darauf, dass der Staat bestimmte Schularten, Schulformen oder Bildungsinhalte anbietet. Die Ausgestaltung des schulischen Angebotes im Einzelnen obliegt der staatlichen Seite. Dabei muss der Staat für alle, auch für behinderte Kinder und Jugendliche⁴, schulische Angebote vorsehen, für die er subjektive, das heißt von der jeweiligen Begabung und Neigung des Schülers abhängige Voraussetzungen aufstellt - an die er wiederum selbst gebunden ist. Die Schulpflicht darf nicht dazu führen, dass einzelne Kinder durch die Anforderungen in den schulischen Bildungsgängen überfordert werden.

2.4 Praktische Auswirkungen

Aus den oben beschriebenen, allgemeinen Grundsätzen erklären sich viele schulrechtliche Detailregelungen, die den Verantwortungsbereich von Elternhaus und Schule bzw. Schulverwaltung abstecken.

- Schon zu Beginn der Schullaufbahn ihres Kindes entscheiden die Eltern allein, ob es eine öffentliche oder eine private Schule besucht.
- Ob das Kind vor dem verpflichtenden Stichtag eingeschult wird, setzt eine entsprechende Willenserklärung der Eltern voraus, da der Staat nicht von sich aus eine Akzeleration des Bildungsweges erzwingen kann. Aus diesem Grund setzt auch das Überspringen einer Klasse das Einverständnis der Eltern voraus. Um eine Überforderung zu vermeiden, kann die Schule wiederum auch gegen den Willen der Eltern das Kind zurückstellen oder das Überspringen der Klasse ablehnen.
- Im Hinblick auf die Neutralität der Schule entscheiden bis zur Religionsmündigkeit (d. h. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes) allein die Eltern, ob ihr Kind am Religionsunterricht teilnimmt. Der in staatlicher Verantwortung stehende Ethikunterricht wiederum muss der religiösen oder weltanschaulichen Neutralität verpflichtet bleiben.
- Die Feststellung zum Besuch der Sonderschulpflicht ist, um Überforderungen zu vermeiden, auch gegen den Willen der Eltern rechtlich möglich. Allerdings verlangt das Bundesverfassungsgericht⁵ bei entgegenstehendem Elternwillen eine Auseinandersetzung mit dem elterlichen Erziehungsplan, sodass in der Praxis über vielfältige Formen integrativer Erziehung (Kooperation, Außenklassen, integrativer Unterricht) in aller Regel einvernehmliche Lösungen zustande kommen.

⁴ Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.10.1997. Az BVR 9/97.

⁵ Siehe Beschluss des BVerfG Anm. 4.

- Auch bei der Entscheidung über den Besuch der weiterführenden Schulen: Hauptschule, Realschule oder Gymnasium hat der Staat lediglich das Recht, Überforderungen der Schüler zu vermeiden. Er kann daher zwar den Zugang zu diesen Schulen von einer bestimmten Qualifikation abhängig machen, es sind ihm aber weitergehende Schülerlenkungsmaßnahmen verwehrt. So ist es auch bei einer Gymnasialempfehlung der Grundschule den Eltern überlassen, ob sie ihr Kind in der Hauptschule oder in der Realschule statt in dem Gymnasium anmelden.

3. Kollektives Elternrecht

Neben dem individuellen Erziehungsrecht steht das Recht der Eltern, an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken. Dieses sog. kollektive Elternrecht hat nicht seine Grundlage in dem grundgesetzlich geschützten Erziehungsrecht der Eltern. Denn im Gegensatz zu diesem ist jenes dem Staat nicht vorgegeben, sondern setzt im Gegenteil ein Schulwesen voraus⁶. Das kollektive Elternrecht wurde in allen Bundesländern vom Landesgesetzgeber im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule geschaffen. In Baden-Württemberg ist es in der Landesverfassung verankert⁷.

Die begriffliche Unterscheidung ist von großer praktischer Bedeutung: Das individuelle Erziehungsrecht steht nicht zur Disposition von Mehrheitsentscheidungen der Eltern. Eltern Versammlungen und Elternvertretungen können sich daher in der Regel nicht um Einzelfälle kümmern. In den Klassenpflegschaften werden die allgemeinen Fragen der Klasse besprochen.

Einzelfälle können - in der gebotenen Diskretion - allenfalls mittelbar zur Sprache kommen, wenn das Verhalten einzelner Schüler Auswirkungen auf die gesamte klasseninterne Lernsituation hat. Im Übrigen können Eltern gremien und Eltern Vertretungen die Angelegenheiten einzelner Schüler nur dann behandeln, wenn die betroffenen Eltern zustimmen⁸. Andernfalls wäre deren Erziehungsrecht verletzt.

Da das kollektive Elternrecht von dem individuellen Erziehungsrecht begrifflich zu trennen ist, kann es auch nach der Volljährigkeit des Schülers noch fortbestehen. In Baden-Württemberg endet das kollektive Elternrecht nicht mit der Volljährigkeit des Schülers⁹.

Die Elternvertretung ist Teil der Regelung zur schulinternen Willensbildung und steht damit in einem komplexen Zusammenwirken mit Schulleitung, Schulaufsicht, Schulträger, Lehrerkonferenzen und Fachlehrer. Sie wird stufenweise durchgeführt.

Basis bilden die **Klassenpflegschaften**, denen die Eltern der Schüler und die Lehrer der Klasse angehören. Hier werden allgemeine, die Klasse betreffenden Fragen besprochen.

In jeder Klassenpflegschaft wählen die Eltern zwei Vertreter in den Elternbeirat der Schule (zu den Kompetenzen dieses Gremiums siehe Schulverwaltung BW November 2004). Der Elternbeirat wählt Vertreter in die Schulkonferenz (siehe hierzu Schulverwaltung BW Oktober 2004).

Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den zur Mitbestimmung des Gremiums gehörenden Bereichen initiativ werden. Es ist ihr ausdrücklich zugestanden, insoweit der

⁶ VGH BW Urteil vom 17. 12. 1991. 9 S 2163. ESVGH 43/S. 176: „Das in Art. 6 Abs. 2 GG verbürgte elterliche Erziehungsrecht umfasst nicht kollektive Mitwirkungsrechte in der Schule (wie BVerfGE 59, 360. 380 f).“

⁷ Art. 17 Abs. 4 LV: „Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.“

⁸ § 55 Abs. 4 SchG: „Angelegenheiten einzelner Schüler können die Eltern nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.“ Daher ist auch vor einem Schulausschluss die Befassung der Schulkonferenz nur auf Wunsch der Betroffenen möglich (vgl. § 90 SchG).

⁹ Vgl. § 55 Abs. 3 SchG.

Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und in dieser Konferenz (ohne Stimmrecht) mit zu beraten¹⁰.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den **Gesamtelternbeirat**¹¹. Er ist Ansprechpartner sowohl des Schulträgers als auch der Schulaufsichtsbehörde und für die Angelegenheiten der Elternvertretung zuständig, welche über den Bereich einer Schule hinausgehen.

Im Übrigen können die Elternvertretungen auf überörtlicher Ebene **Arbeitskreise**¹² bilden, die von der Schulverwaltung beraten und (ideell und organisatorisch, aber nicht finanziell) unterstützt werden.

Als Beratungsgremium des Kultusministeriums ist der **Landeselternbeirat** eingerichtet. Er hat ein Initiativrecht, das heißt das Recht dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Er kann also von sich aus Themen aufgreifen und hierzu seinen Standpunkt äußern. Er hat auch ein Informationsrecht; das Kultusministerium ist demnach verpflichtet, ihn über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten, d. h. nicht über Einzelfälle, zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landeselternbeirat hat auch ein Anhörungsrecht. Ihm sollen allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zugeleitet werden.

Seinen größten Einfluss übt der Landeselternbeirat durch das Recht zur Öffentlichkeitsarbeit aus. Dieses Recht ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich aufgeführt, aber aus der Aufgabenstellung des Gremiums abzuleiten. Der Landeselternbeirat soll die spezifische Sichtweise von Eltern in die bildungspolitische Entscheidungsfindung einbringen, muss dazu Kontakte zur Basis pflegen und dies ist bei den Eltern von circa 1,4 Millionen Schülern des Landes ohne Öffentlichkeitsarbeit, welche auch die Medien einbezieht nicht möglich. Daher hat der Landtag auch diesem höchsten Elternngremium Mittel für die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift zur Verfügung gestellt.

4. Ausblick

Die Einbeziehung der Eltern in die schulische Verantwortung kann in der Praxis die Arbeit erheblich erleichtern. Für die Lehrer mag eine intensivierete Elternarbeit anfänglich mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden sein, aber diese Investition an Zeit und Mühe zahlt sich aus. Die pädagogische Arbeit oder auch die Lösung von Konflikten wird um ein Vielfaches leichter, wenn sich Lehrer und Eltern und die Eltern untereinander auch auf einer persönlichen Basis kennen gelernt haben.

Daneben braucht unser öffentliches Schulwesen insgesamt gesellschaftliche Akzeptanz und daran haben die vielen ehrenamtlichen Elternvertreter einen erheblichen Anteil. Im politischen Raum wird daher immer wieder danach gefragt, ob der bestehende schulrechtliche Rahmen den Eltern gegenüber nicht weiter geöffnet werden könnte. Sicherlich dürfen hier die juristischen Regeln in ihrer sozialen Bedeutung auch nicht überschätzt werden, da es entscheidend darauf ankommt, mit welchem Engagement der rechtliche Rahmen wahrgenommen und ausgefüllt wird. Gleichwohl muss die Position der Eltern in den Schulen auch rechtlich abgesichert sein und der Bedeutung einer Partnerschaft von Elternhaus und Schule gerecht werden.

Bei einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens sind aber die Grenzen zu beachten:

- Schulische Gremien sind keine Parlamente. Rechte verleihen und rechtliche Pflichten auferlegen kann aber nur die Volksvertretung. Es folgt daher aus dem Demokratieprinzip

¹⁰ Siehe § 11 Abs. 4 Konferenzordnung.

¹¹ Siehe § 58 Abs. 1 SchG.

¹² Siehe § 58 Abs. 2 SchG.

unserer Verfassung, dass die wesentlichen Strukturen des öffentlichen Schulwesens in der Verantwortung des Landtags bleiben.

- Die fachliche Gestaltung des Unterrichts selbst ist Sache der hierzu professionell ausgebildeten Lehrer. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Lehrpläne Zeit für zusätzliche Themen lassen und dass sich die Eltern bei der Auswahl dieser zusätzlichen Themen einbringen. Das Schulkurriculum eröffnet hierfür neue Chancen.
- Es ist zwar das gute Recht der Elternvertreter, auf Missstände hinzuweisen, aber Maßnahmen der Schulaufsicht müssen der Schulleitung und der Schulverwaltung vorbehalten bleiben. Die Eltern wären hierzu befangen, sie stehen schließlich mit ihren Kindern in einem recht sensiblen Abhängigkeitsverhältnis zur Schule.
- Daher können auch Personalmaßnahmen, die ja einer besonderen Diskretion bedürfen, nicht in Elterngremien besprochen werden. Allerdings gilt dies nicht für die Auswahl des Schulleiters. In Baden-Württemberg können die Elternvertreter durch die Beteiligung der Schulkonferenz auf diese Entscheidung Einfluss ausüben.

Das Schulwesen ist ein lebendiger Organismus, der sich ständig weiterentwickelt. Die elterliche Mitverantwortung in der Schule hat nach einem kurzen Zwischenspiel während der Zeit der Weimarer Reichsverfassung erst nach dem Zweiten Weltkrieg eingesetzt. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

Das ehrenamtliche Engagement der Elternvertreter und die damit einhergehende Verwurzelung der öffentlichen Schulen in der Gesellschaft hat sicherlich dazu beigetragen, dass der Ruf nach einer Privatisierung unseres Schulwesens nicht laut wurde. Die Beteiligung der Eltern an der schulischen Verantwortung eröffnet daher Chancen und Möglichkeiten, deren Nutzung zugleich eine stabilisierende Wirkung hat.

Johannes Lambert,
Ministerialrat,
Kultusministerium Baden-Württemberg

<Ar-2402.0501-00002>